

Landeskanzlei, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Per E-Mail an

die politischen Parteien  
die Präsidiien der Wahlbüros und  
die in den Gemeinden für politische Rechte  
verantwortlichen Personen

Liestal, 7. April 2020

## **Durchführung von Majorzwahlen in den Gemeinden am 28. Juni 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. März 2020 musste der Regierungsrat wegen der Einschränkungen durch die Corona-Massnahmen die Gemeindewahlen vom 17. Mai 2020 und die im Juni angesetzten Nachwahlen absagen (RRB Nr. 2020-399). Die Wahlempfehlungen der Landeskanzlei müssen deshalb entsprechend angepasst werden.

- **Durchführung von Majorzwahlen am 28. Juni 2020**

Vorerst soll es in erster Linie um den Empfehlungstermin für die Neuwahl der Gemeindepräsident/in und Bürger-/Bürgergemeindepräsident/in gehen. Die Durchführung einer Proporzwahl erscheint aufgrund der gesetzlichen Fristen, wonach Wahlvorschläge bis zum 62. Tag (d. h. bis am 20. April 2020) eingereicht werden müssten, nicht umsetzbar. Dies auch in Anbetracht der Tatsache, dass der Entscheid der Gemeinderäte zur Anordnung der Wahl am 28. Juni 2020 noch gefällt und publiziert werden muss.

Für die Durchführung von Majorzwahlen, so insbesondere die Neuwahl der Gemeindepräsident/in und Bürger-/Bürgergemeindepräsident/in, empfiehlt die Landeskanzlei den Gemeinden, den Sonntag, 28. Juni 2020, als Wahltermin vorzusehen. Dies bedeutet, dass die Wahlvorschläge bis Montag, 11. Mai 2020, 17.00 Uhr, auf der Gemeinde eingehen müssen.

- **Nachwahl am 16. August 2020**

Den Termin für die Nachwahl für die am 28. Juni 2020 nicht gewählten Präsidiien von Gemeinderat, Bürger- und Bürgergemeinde empfiehlt die Landeskanzlei auf den 16. August 2020 zu legen. Die Eingabefrist für Wahlvorschläge dauert in diesem Fall bis am 6. Juli 2020 (§ 30 Abs. 5 GpR).

- **Anordnung und Publikation der Wahl mit Vorbehalt bis spätestens 30. April 2020**

Die Anordnung und die Publikation der Wahl erfolgt durch den Gemeinderat. Es kann zum heutigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass die Wahl durch den Regierungsrat erneut kurz-

fristig abgesagt werden muss. Aus diesem Grund muss die Publikation des Wahltermins im jeweiligen Publikationsorgan der Gemeinde bis 30. April 2020 mit dem Vorbehalt publiziert werden, wonach die Wahl vom 28. Juni 2020 kurzfristig abgesagt wird, sollte die Versammlungsfreiheit weiterhin stark eingeschränkt und dadurch eine freie und unverfälschte Meinungsbildung der Stimmberechtigten verunmöglicht sein (Mustertext in der Beilage «Planung der Arbeitsschritte»).

- **Stille Wahlen / Definitiver Entscheid betreffend Durchführung der Wahl Anfang Juni**

Anfang Juni 2020 wird der Regierungsrat den definitiven Entscheid betreffend Durchführung der Wahl fällen. Eine erneute Nichtdurchführung des Juni-Termins würde sodann lediglich in jenen Gemeinden Konsequenzen haben, in welchen es im Mai 2020 nicht zu einer Stillen Wahl gekommen ist. Bei einer Absage der Wahl vom 28. Juni 2020 empfiehlt die Landeskanzlei den 16. August 2020 als Ersatztermin vorzusehen, um das Übergangsregime betreffend Gemeindepräsidium möglichst kurz zu halten.

- **Vorschläge betreffend Übergangsregime Präsidium Gemeinderat, falls die Wahl vom 28. Juni 2020 abgesagt werden muss und keine stillen Wahlen möglich waren**

Der Regierungsrat schlägt bei der Selbstkonstituierung folgende Übergangslösungen vor (jeweils aus dem Kreis der für die Amtsperiode 2020–2024 Wiedergewählten):

**Bei zwei Wahlvorschlägen:** Leitung durch das Präsidium der vorhergehenden Legislatur *oder* Co-Leitung durch beide Kandidaten *oder* Leitung durch Gemeinderatsmitglied, welches am 11. Mai 2020 nicht für das Präsidium kandidierte (z.B. bisheriges Vizepräsidium oder amtsältestes Mitglied)

**Bei drei Wahlvorschlägen:** Leitung durch das Präsidium der vorhergehenden Legislatur *oder* Leitung durch Gemeinderatsmitglied, welches am 11. Mai 2020 nicht für das Präsidium kandidierte (z.B. bisheriges Vizepräsidium oder amtsältestes Mitglieder)

All jene Gemeinden, bei welchen es am 11. Mai 2020 zu keiner Stillen Wahl gekommen ist, sind gebeten der Landeskanzlei ([wahlen-abstimmungen@bl.ch](mailto:wahlen-abstimmungen@bl.ch)) mitzuteilen, wie viele Wahlvorschläge eingegangen sind und wie sie sich während der Übergangszeit organisieren.

- **Wahlunterlagen**

Die Gemeinde entscheidet selbständig, ob sie für den Wahltermin vom 28. Juni 2020 sämtliche Wahlunterlagen neu drucken möchte oder ob sie allenfalls die für den 17. Mai 2020 bereits gedruckten Wahlunterlagen wiederverwendet, indem der neue Termin mittels Klebeetikette oder Stempel überschrieben wird. Wichtig ist hierbei, dass für die Stimmberechtigten klar ersichtlich ist, wann der neue Wahltermin stattfinden wird.

Für die Verpackung und Zustellung der Wahlunterlagen ist mehr Zeit einzuberechnen als üblich, da es aufgrund der Hygienevorschriften des Bundesamts für Gesundheit und fehlenden Mitarbeitenden allenfalls zu Engpässen kommen könnte. Sobald feststeht, dass die Wahlen durchgeführt werden können, sollten die Wahlunterlagen den Stimmberechtigten (Ende erste/Anfang zweite Juniwoche) zugestellt werden. Dadurch stellen Sie sicher, dass auch etwaige Verspätungen der Postzustellung keine Auswirkungen auf die fristgerechte Zustellung der Wahlunterlagen haben.

- **Durchführung der weiteren Wahlen am 27. September 2020**

Die übrigen durchzuführenden Wahlen (Sozialhilfebehörden, Schulräte, selbständige Kommissionen der Einwohner- und Bürger-/Bürgergemeinden, Wahlbüros) empfehlen wir am 27. September 2020 und die Nachwahlen, für die am 27. Sept. 2020 nicht gewählten Behördenmitglieder, am 29. November 2020 anzusetzen. Siehe dazu auch «Terminempfehlungen der Landeskanzlei COVID-19». Uns ist durchaus bewusst, dass der 27. September 2019 mit sämtlichen Abstimmungen und Wahlen eine Herausforderung darstellen wird, jedoch sind wir überzeugt, dass Sie dies mit Ihrer Erfahrung meistern werden.

- **Umgehende Weiterleitung des Schreibens an die Bürger-/Bürgergemeinden**

In der Beilage erhalten Sie zum einen die aktualisierten Terminempfehlungen der Landeskanzlei sowie eine kurze Übersicht der notwendigen Planungsarbeiten zur Durchführung der Wahl vom 28. Juni 2020.

Die in den Gemeinden für politische Rechte verantwortlichen Personen bittet der Regierungsrat, dieses Schreiben mit Beilagen umgehend an die Bürger-/Bürgergemeinden weiterzuleiten.

Freundliche Grüsse

*E. Heer Dietrich*

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin

Beilagen:

- Terminempfehlungen der Landeskanzlei
- Planung der Arbeitsschritte für die Wahl vom 28. Juni 2020